

1 Geltung dieser Auftragsbedingungen, Begriffe und Abkürzungen

- 1.1 „Mandanten“ sind natürliche oder juristische Personen, welche an den in Wien tätigen Rechtsanwalt Mag. Hermann Schwarz (im Folgenden kurz „Rechtsanwalt“ oder abgekürzt „RA“) die Erbringung anwaltlicher Leistungen, insbesondere Beratungs-, Begutachtungs- und Vertretungsleistungen beauftragen (Auftragserteilung, im Folgenden Mandat genannt). Diese Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und Vertretungshandlungen, und zwar gleich, ob vor Gerichten oder Behörden oder außergerichtlich, welche der RA im Zuge der Ausführung des Mandats vornimmt. Sie gelten insbesondere auch für die gesamte weitere Geschäftsverbindung zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Mandanten, daher auch für neue Mandate, und zwar auch dann, wenn diese mit dem ursprünglichen Mandat in keinem Zusammenhang stehen.
- 1.2 „RATG“ bezeichnet das Rechtsanwaltsarbeitsgesetz in der jeweils geltenden Fassung (idGF), die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen Allgemeinen Honorar-Kriterien werden mit „AHK“ abgekürzt.
- 1.3 „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 idGF.
- 1.4 „Unternehmer“ sind solche Mandanten, für welche im Sinne des KSchG das Mandat (Punkt 1.2) zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, alle anderen Mandanten sind „Verbraucher“.

2 Auftrag und Vollmacht

- 2.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der RA nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3 Grundsätze der Vertretung

- 3.1 Der RA hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 Der RA ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, dem Gewissen des Rechtsanwalts oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der Mandant dem RA eine Weisung, deren Befolgung mit den einschlägigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwalts unvereinbar wäre, hat der RA die entsprechende Weisung abzulehnen, wobei die Grundsätze ordnungsgemäßer Berufsausübung auf Gesetz oder auf sonstigem Landesrecht beruhen (insbesondere auf den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA] 2015 oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinar-Kommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungssenates und der Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof). Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwalts für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.
- 3.4 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung allenfalls entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4 Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen, Tatsachen und Umstände, welche im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Urkunden, Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RA ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Er hat durch gezielte Befragung des Mandanten oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhalts hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz des Punktes 4.1.
- 4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3 Wird der Rechtsanwalt bei Grundstücksveräußerungen als Vertragserrichter oder Treuhänder tätig, ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, welche für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der Rechtsanwalt auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den RA im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5 Verschwiegenheitsverpflichtung

- 5.1 Der RA ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.
- 5.2 Er ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verschwiegenheitsverpflichtung belehrt worden sind.
- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwalts (insbesondere Ansprüchen auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den RA (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den RA) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.4 Der Mandant kann den RA jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht. Wird der RA als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

5.5 Dem Mandanten ist bekannt, dass der Rechtsanwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hingewiesen und auf die Bestimmungen des Steuerrechts (z. B. Kontenregister- und Konteneinschlaggesetz, GMSG usw.).

6 Berichtspflicht des Rechtsanwalts

- 6.1 Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm im Zusammenhang mit dem Mandat vorgenommenen Handlungen in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7 Unterbevollmächtigung und Substitution

- 7.1 Der Rechtsanwalt kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen RA oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der RA darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8 Honorar

8.1 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1.1 Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieser hängt nicht vom Erfolg der erbrachten Leistung ab.
- 8.1.2 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RA vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich zu erwartenden Honorars unverbindlich, somit nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs. 2 KSchG) zu sehen ist; dies beruhend darauf, dass das Ausmaß der vom Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.1.3 Erteilen in einer Rechtssache mehrere Mandanten gemeinsam dem Rechtsanwalt den Auftrag, haften diese solidarisch für sämtliche daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwalts.

8.2 Rechtsanwalts-, Notariatstarifgesetz, Allgemeine Honorar-Kriterien

- 8.2.1 Der Anspruch auf Entlohnung bemisst sich nach den Honoraransätzen des Rechtsanwaltsstarifgesetzes (RATG), subsidiär nach jenen des Notariatstarifgesetzes. Die unterschiedlichen Tarifposten (TP) des RATG sind im Anhang erläutert.
- 8.2.2 Zur Ermittlung des Honorars für die weder im RATG noch im Notariatstarifgesetz geregelten Leistungen sind die vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag beschlossenen so genannten Allgemeinen Honorar-Kriterien idGF heranzuziehen.

8.3 Einzelleistungen, Einheitssatz (Rechtsanwaltstarifgesetz)

- 8.3.1 Gemäß § 23 Abs. 1 RATG gebührt dem RA bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, an Stelle der unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen pauschal ein Einheitssatz.
- 8.3.2 Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10.170 Euro 60 %, bei einem Streitwert über 10.170 Euro 50 % der Verdienstsumme. Für Leistungen, die unter Tarifpost (TP) 3 A Abschnitt II, TP 3 B Abschnitt II, TP 3 C Abschnitt II oder TP 4 Abschnitt I Z 5, 6, Abschnitt II fallen, gebührt gemäß § 23 Abs. 5 RATG der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes in doppelter Höhe, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht.
- 8.3.3 In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist oder in denen die Beantwortung der Klage gemäß § 243 ZPO aufgetragen wird, ist für die Klage, die Beantwortung der Klage und den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zu entrichten.
- 8.3.4 In Berufungsverfahren, in denen keine Beweise aufgenommen werden oder keine sonstigen Ergänzungen des Verfahrens vorgenommen werden, gebührt für die Berufung und die Berufungsbeantwortung der auf diese Leistungen entfallende Teil des Einheitssatzes dreifach – in dem Fall der Verrichtung einer Berufungsverhandlung an einem Ort außerhalb des Sitzes der Kanzlei des Rechtsanwaltes vierfach.
- 8.3.5 Statt des Einheitssatzes kann der RA gemäß § 23 Abs. 2 RATG die Nebenleistungen (Punkt 8.3.1) einzeln verrechnen.

8.4 Pauschal-, Zeithonorar

- 8.4.1 Vereinbaren die Vertragsteile ein Pauschalhonorar, wird dieses unter Bedachtnahme auf die zu erbringende Leistung und das Interesse des Mandanten bemessen. Kommt es nachträglich zu Änderungen des vereinbarten Leistungsinhaltes, so wirkt sich dies auf die Höhe des Pauschalpreises aus. Der Mandant schuldet für die in Abänderung des Vertragsinhaltes zu erbringenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt, das nicht schon im Pauschalpreis inbegriffen ist.
- 8.4.2 Bei Vereinbarung eines Zeithonorars führt der Rechtsanwalt Zeitaufzeichnungen. Maßgebend für die Honorarabrechnung ist die Gesamtzeit, welche der Rechtsanwalt dem Fall widmet, wobei auch Aktenstudium, Fahrzeit und Studium von Gesetzen und Verordnungen verrechnet werden. Nicht gesondert in Rechnung gestellt werden Leistungen des Kanzleipersonals.
- 8.4.3 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem RA der gegenüber dem Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.5 Umsatzsteuer, Spesen, Barauslagen

- 8.5.1 Zu dem (dem Rechtsanwalt gebührenden bzw. mit ihm vereinbarten) Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen, etwa für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, E-Mail, Portospesen und dgl. und die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen, etwa Gerichtsgebühren und dgl. hinzuzurechnen.
- 8.5.2 Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen, z. B. wegen zugekaufter Fremdleistungen können – nach freiem Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung bekannt gegeben werden.

8.6 Abrechnung, Honorarnoten

- 8.6.1 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt allerdings nicht für den Aufwand, welcher durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen etwa der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung, der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag und dgl. angeführt werden.
- 8.6.2 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine ihm übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (Eingang beim RA) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

9 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 9.1 Mangels anderer Vereinbarung ist das Honorar samt Spesen und Barauslagen binnen zehn Tagen ab Erhalt der Honorarnote zur Zahlung fällig. Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Kostenersatzansprüche des Klienten gegenüber dem Gegner werden hiermit in der Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.
- 9.2 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche, etwa nach § 1333 ABGB, bleiben unberührt.

10 Rechtsschutzversicherung des Mandanten

- 10.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der Rechtsanwalt ist unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzuschauen.

- 10.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung von rechtsschutzmäßiger Deckung durch den Rechtsanwalt lässt dessen Honoraranspruch gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 10.3 Der RA ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

11 Haftung des Rechtsanwalts

- 11.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für eine fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a der Rechtsanwaltsordnung genannten Versicherungssumme. Dies sind (derzeit) EUR 400.000,00 (Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.
- 11.2 Der gemäß Punkt 11.1 geltende Höchstbetrag (im Folgenden kurz Höchstbetrag genannt) umfasst alle gegen den Rechtsanwalt wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Er umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an den Rechtsanwalt geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 11.3 Der RA haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

- 11.4 Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.5 Der Rechtsanwalt haftet für - mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen - beauftragte Dritte, die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, etwa externe Gutachter nur bei Auswahlverschulden.

12 Verjährung, Präklusion

- 12.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen den Rechtsanwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 5 Jahren ab dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß). Für Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gelten eine Verjährungsfrist von 1 Jahr und für allfällige Gewährleistungsansprüche die gesetzlichen Fristen.

13 Beendigung des Mandats

- 13.1 Das Mandat kann vom RA oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts bleibt davon unberührt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des RA nicht wünscht.

14 Herausgabepflicht

- 14.1 Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2 Soweit der Mandant nach dem Ende des Mandats nochmals Schriftstücke oder Kopien von Schriftstücken verlangt, welche er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 14.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 14.2. Sofern allenfalls für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten.
- 14.4 Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten, auch von Originalurkunden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 15.1 Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.
- 15.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Sitz des Rechtsanwalts sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist aber auch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz oder Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz sind, gilt § 14 KSchG.

16 Datenschutz, Korrespondenz

- 16.1 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RA die den Mandanten oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig oder zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RA, etwa aus seiner Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und dgl. ergibt.

- 16.2 Der Rechtsanwalt informiert den Mandanten über die ihm gemäß Art. 12 ff der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zustehenden Rechte. Diese sind das Auskunftsrecht sowie die Rechte auf Berichtigung und Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Diesbezüglich wird sich der Mandant, falls er die Rechte ausüben möchte, an den Rechtsanwalt wenden.

- 16.3 Sollte der Mandant der Auffassung sein, dass die Verarbeitung seiner Daten gegen Datenschutzrecht verstößt oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst verletzt, hat der Mandant, wie er informiert wird, überdies das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde oder bei einer Aufsichtsbehörde innerhalb der EU zu beschweren. Die österreichische Datenschutzbehörde ist an der nachstehenden Adresse erreichbar: Österreichische Datenschutzbehörde, 1030 Wien, Barichgasse 40-42, T: +43 1 52152-0, E: dsb@dsb.gv.at.

- 16.4 Der RA kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

- 16.5 Der RA ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, die gesamte E-Mail-Korrespondenz mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Durch Genehmigung der Auftragsbedingungen bestätigt der Mandant, in Kenntnis der damit verbundenen Risiken (insbesondere etwa Zugang, Geheimhaltung, Verlust oder Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass die E-Mail-Korrespondenz mit dem RA unverschlüsselt abgewickelt wird.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 17.2 Erklärungen des Rechtsanwalts an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.
- 17.3 Sollte irgendeine Vertragsbestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt jene rechtswirksame Ersatzregelung, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Anhang

Tarifposten (TP) des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG):

Hauptleistungen

- TP 1: Kurze Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungsanträge.
- TP 2: Einfache Klagen und Schriftsätze, kurze verfahrenseinleitende Anträge u. kurze Äußerungen dazu, Exekutionsbewilligungsanträge, Tagsatzungen, kurze Grundbuch- und Firmenbucheingaben.
- TP 3 A: Klagen, Klageantwortungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze und Äußerungen dazu, vorbereitende und auftragene Schriftsätze mit Sachvorbringen, Streitverhandlungen, Tagsatzungen mit Beweisaufnahme, Exekutionsbewilligungsanträge (Vollstreckbarerklärungsanträge) aufgrund ausländischer Titel, Kostenreurse und Kostenrekursantwortungen, Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen dazu und Widersprüche dagegen, ferner in allen Verfahren Befundnahmen durch Sachverständige, sofern Beziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichts.
- TP 3 B: nur: Berufungen, Berufungsantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen (ausgenommen Rekurse sowie Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof und Kostenreurse), Beschwerden, Berufungsverhandlungen, Schriftsätze nach § 473a ZPO nur die Hälfte von TP 3 B.
- TP 3 C: nur: Revisionen, Revisionsantwortungen, Revisionsreurse, Revisionsrekursantwortungen, Rekurse und Rekursantwortungen an den Obersten Gerichtshof, Verhandlungen beim Obersten Gerichtshof.
- TP 4: Privatanklagen, Anträge nach Mediengesetz, Privatbeteiligungen.
- TP 7: Kommissionen, und zwar
- TP 7 Abs. 1: Kommissionen, welche außerhalb der Kanzlei von einem Gehilfen vorgenommen werden können,
- TP 7 Abs. 2: Kommissionen, wenn die Vornahme durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwaltsanwärter erforderlich ist.

Nebenleistungen

- TP 5: einfache Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen und dgl.).
- TP 6: Briefe anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden (NTG) darstellen.
- TP 7: Besprechungen aller Art (Konferenzen, Telefonate), und zwar
- TP 8 Abs. 1: kürzer als 10 Minuten,
- TP 8 Abs. 2: pro angefangener ½ Stunde.

Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK) (Auszug):

- § 7 (2): Bei Abrechnung des Honorars nach Einzelleistungen kann der Ansatz TP 7 Abs. 2 RATG auch für ein Aktenstudium in der eigenen Kanzlei angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich übersteigt.
- § 8 (2): Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3 C RATG als angemessen betrachtet werden.
- § 8 (5): Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes (NTG) unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden.
- Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3 A bis TP 3 C als angemessen betrachtet werden.

HAND-TARIF 09/19 für Rechtsanwälte (Auszug)

(zusammengestellt von Dr. Hubert Hasenauer, em. Rechtsanwalt in Wien):

Seite 2

RATG

Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)

Allgemeine Rundungsregel § 1 Abs. 1 zweiter Satz:

Die sich aufgrund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifsätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.

TP 1, 2, 3 Schriftsätze, Verhandlungen:

Einheitssatz bis Streitwert 10.170 € 60%, darüber 50%

in allen Sachen von Verdienstsumme der TP 1, 2, 3, 4 und 7 an Stelle TP 5, 6 und 8 und Inlandspostgebühren.

Bei Verhandlungen Tarifsatz für die erste Stunde Dauer, jede weitere die Hälfte. Beratungen ist nicht in die Verhandlungs-, sondern in die Wartezeit einzurechnen.

TP 1	TP 2	TP 3 A	Streitwert bis	TP 3 B	TP 3 C
3,50	14,90	29,20	40	36,40	43,70
4,90	22,10	43,70	70	54,50	65,50
6,20	29,20	58,10	110	72,50	87,10
7,00	32,20	64,00	180	80,00	95,80
7,60	36,40	72,50	360	90,50	108,50
9,20	43,70	87,10	730	108,50	130,10
12,30	58,10	115,90	1.090	144,80	173,50
13,40	65,50	130,10	1.820	162,60	195,30
14,90	72,50	144,80	3.630	180,70	216,80
17,90	87,10	173,50	5.450	216,80	260,10
22,10	108,50	216,80	7.270	270,80	325,00
29,20	144,80	288,80	10.170	361,00	433,00
32,70	159,70	318,00	11.620	397,40	476,70
36,20	174,60	347,20	13.070	433,80	520,40
39,70	189,50	376,40	14.520	470,20	564,10
43,20	204,40	405,60	15.970	506,60	607,80
46,70	219,30	434,80	17.420	543,00	651,50
50,20	234,20	464,00	18.870	579,40	695,20
53,70	249,10	493,20	20.320	615,80	738,90
57,20	264,00	522,40	21.770	652,20	782,60
60,70	278,90	551,60	23.220	688,60	826,30
64,20	293,80	580,80	24.670	725,00	870,00
67,70	308,70	610,00	26.120	761,40	913,70
71,20	323,60	639,20	27.570	797,80	957,40
74,70	338,50	668,40	29.020	834,20	1.001,10
78,20	353,40	697,60	30.470	870,60	1.044,80
81,70	368,30	726,80	31.920	907,00	1.088,50
85,20	383,20	756,00	33.370	943,40	1.132,20
88,70	398,10	785,20	34.820	979,80	1.175,90
92,20	413,00	814,40	36.340	1.016,20	1.219,60

Seite 8

RATG

TP 5, 6 Briefe, TP 7 Kommissionen:

TP 5 kurze	Briefe Streitwert bis	TP 6 andere	1. Fall: RA-Gehilfe		2. Fall: RA oder RAA		TP 7 Kommissionen pro 1/2 Stunde
			RA-Gehilfe	RA oder RAA	RA oder RAA	RA oder RAA	
3,50	70	7,00	14,00	14,00	14,00	TP 7 Abs. 1: Kommissionen, welche in der Regel außerhalb der Kanzlei von einem Gehilfen vorgenommen werden, wie Erhebungen bei Gericht oder Behörde, stets niedrigere Gebühr, die höhere nur, wenn die Vornahme durch RA oder RAA erforderlich.	
4,60	180	9,20	18,40	18,40	18,40	Dazu für Zeit der Hin- und Rückfahrt Entschädigung für Zeitversäumnis nach TP 9 Z. 4 und Kosten eines Massenbeförderungsmittels.	
5,20	360	10,40	20,80	20,80	20,80	TP 7 Abs. 2: Intervention bei Ex-Vollzug, welche im Regelfall von RA od. RAA verrichtet, höhere Gebühr nach Abs. 1, außer sie war durch RA od. RAA aus bes. Gründen nicht erforderlich.	
6,20	730	12,40	24,80	24,80	24,80	TP 7 Abs. 3: Höhere Gebühr nach TP 7 Abs. 1 auch für alle unter keine andere TP fallende Geschäfte außerhalb der Kanzlei, die regelmäßig RA oder RAA vornimmt. (Aktens Studium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, außergerichtliche Augenscheine zu Informationszwecken, etc.).	
7,60	1.820	15,20	30,40	30,40	30,40	Einheitssatz bis Streitwert 10.170 € 60%, darüber 50%.	
9,00	2.910	18,00	36,00	36,00	36,00	Anm. zu TP 5 und 6: Zuschlag für Information aus Akten od. mit Partei 50%.	
11,70	4.360	23,40	46,80	46,80	46,80	Briefe mit Rechtsgutachten oder Verträgen unterliegen nicht dem Tarif.	
14,40	5.810	28,80	57,60	57,60	57,60	Kein Einheitssatz zu TP 5, 6, 8 und 9, kein doppelter Einheitssatz zu TP 7	
17,10	7.260	34,20	68,40	68,40	68,40		
19,80	8.710	39,60	79,20	79,20	79,20		
22,50	10.160	45,00	90,00	90,00	90,00		
25,20	11.610	50,40	100,80	100,80	100,80		
27,90	13.060	55,80	111,60	111,60	111,60		
30,60	14.510	61,20	122,40	122,40	122,40		
33,30	15.960	66,60	133,20	133,20	133,20		
36,00	17.410	72,00	144,00	144,00	144,00		
38,70	18.860	77,40	154,80	154,80	154,80		
41,40	20.310	82,80	165,60	165,60	165,60		
44,10	21.760	88,20	176,40	176,40	176,40		
46,80	23.210	93,60	187,20	187,20	187,20		
49,50	24.660	99,00	198,00	198,00	198,00		
52,20	26.110	104,40	208,80	208,80	208,80		
54,90	27.560	109,80	219,60	219,60	219,60		
57,60	29.010	115,20	230,40	230,40	230,40		
60,30	30.460	120,60	241,20	241,20	241,20		
63,00	31.910	126,00	252,00	252,00	252,00		
65,70	33.360	131,40	262,80	262,80	262,80		
68,40	34.810	136,80	273,60	273,60	273,60		
71,10	36.260	142,20	284,40	284,40	284,40		
73,80	37.710	147,60	295,20	295,20	295,20		
76,50	39.160	153,00	306,00	306,00	306,00		
79,20	40.610	158,40	316,80	316,80	316,80		
81,90	42.060	163,80	327,60	327,60	327,60		
84,60	43.510	169,20	338,40	338,40	338,40		
87,10	darüber	173,50	346,70	346,70	346,70		

RATG

Seite 3

Streitwerte über 36.340 € bis 363.360 €: (Rundungsregel § 1 Abs. 1)

	TP 1	TP 2	TP 3 A	TP 3 B	TP 3 C
Berechnung d. Tarifsätze nach RAT (St = Streitwert):	St x 0,1 1.000 + 88,566	St x 0,5 1.000 + 394,83	St 1.000 + 778,06	St x 1,25 1.000 + 970,775	St x 1,5 1.000 + 1.165,09
Andere Methode für genau um je 1.000 € höheren Streitwerten über 36.340 €: es sind je 1.000 € folgende Zuschläge zu den Tarifsätzen für 36.340 € hinzuzurechnen:	0,10	0,50	1,00	1,25	1,50
ergibt bei 363.360 €	124,90	576,50	1.141,40	1.425,00	1.710,10

Streitwerte über 363.360 €: (Rundungsregel § 1 Abs. 1)

	TP 1	TP 2	TP 3 A	TP 3 B	TP 3 C
Berechnung d. Tarifsätze nach RAT (St = Streitwert):	St x 0,05 1.000 + 106,732	St x 0,25 1.000 + 485,66	St x 0,5 1.000 + 959,72	St x 0,625 1.000 + 1.197,90	St x 0,75 1.000 + 1.437,58
Andere Methode für genau um je 1.000 € höheren Streitwerten über 363.360 €: es sind je 1.000 € folgende Zuschläge zu den Tarifsätzen für 363.360 € hinzuzurechnen jedoch nur bis zu den angeführten Maximalwerten:	0,05	0,25	0,50	0,625	0,75
Verdienstansatz Maximum:	260,10	1.298,50	17.308,60	21.636,00	25.963,10
wird erreicht bei St:	3.067.260 €	3.251.260 €	32.698.160 €	32.700.990 €	32.700.693 €

Anwendung der TP 1 bis 3 (Details siehe Seiten 11 — 15):

- TP 1: Kurze Schriftsätze und Anträge, Kostenbestimmungsanträge.
- TP 2: Einfache Klagen und Schriftsätze, kurze verfahrenseinleitende Anträge und kurze Äußerungen dazu, Exekutionsbewilligungsanträge, Tagsatzungen, kurze Grundbuch- und Firmenbucheingaben.
- TP 3 A: Klagen, Klagebeantwortungen, verfahrenseinleitende Schriftsätze und Äußerungen dazu, vorbereitende und aufgetragene Schriftsätze mit Sachvorbringen, Streitverhandlungen, Tagsatzungen mit Beweisaufnahme, Exekutionsbewilligungsanträge (Vollstreckbarerklärungsanträge) auf Grund ausländischer Titel, Kostenrekluse und Kostenreklusebeantwortungen, Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen dazu und Widersprüche dagegen, sowie in allen Verfahren Befundaufnahmen durch Sachverständige, sofern Beiziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichts.
- TP 3 B: nur Berufungen, Berufungsbeantwortungen, Rekluse und Reklusebeantwortungen (ausgenommen Rekluse und Reklusebeantwortungen an OGH und Kostenrekluse), Beschwerden, Berufungsverhandlungen (siehe jedoch § 23 Abs. 8), Schriftsätze nach § 473a ZPO die Hälfte von TP 3 B.
- TP 3 C: nur: Revisionen, Revisionsbeantwortungen, Revisionsrekluse, Revisionsreklusebeantwortungen, Rekluse und Reklusebeantwortungen an OGH, Verhandlungen beim OGH, Parteienanträge nach Art. 139 Abs. 1 Z. 4, Art. 139a, Art. 140 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Art. 140a B-VG sowie Äußerungen dazu.

RATG

Seite 9

TP 8 Konferenzen (Telefonate): Ganz kurze Mitteilungen (Telefonate), ohne Rechtsbelehrung, sind nach TP 5 zu entlohnen. (Anm. zu TP 8)

kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. 1/2 Stunde	kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. 1/2 Stunde
4,90	70	12,30	114,10	55,150	285,20
7,20	180	17,90	116,00	56,600	290,10
9,50	360	23,70	118,00	58,050	295,00
11,70	730	29,20	120,00	59,500	299,90
17,50	1.820	43,70	121,90	60,950	304,80
21,20	3.270	52,90	123,90	62,400	309,70
24,80	4.720	62,10	125,80	63,850	314,60
28,50	6.170	71,30	127,80	65,300	319,50
32,20	7.620	80,50	129,80	66,750	324,40
35,90	9.070	89,70	131,70	68,200	329,30
39,60	10.520	98,90	129,70	69,650	334,20
43,20	11.970	108,10	135,60	71,100	339,10
46,90	13.420	117,30	137,60	72,550	344,00
50,60	14.870	126,50	139,60	74,000	348,90
54,30	16.320	135,70	141,50	75,450	353,80
58,00	17.770	144,90	143,50	76,900	358,70
61,60	19.220	154,10	145,40	78,350	363,60
65,30	20.670	163,30	147,40	79,800	368,50
69,00	21.800	172,50	149,40	81,250	373,40
71,00	23.250	177,40	151,30	82,700	378,30
72,90	24.700	182,30	153,30	84,150	383,20
74,90	26.150	187,20	155,20	85,600	388,10
76,80	27.600	192,10	157,20	87,050	393,00
78,80	29.050	197,00	159,20	88,500	397,90
80,80	30.500	201,90	161,10	89,950	402,80
82,70	31.950	206,80	163,10	91,400	407,70
84,70	33.400	211,70	165,00	92,850	412,60
86,60	34.850	216,60	167,00	94,300	417,50
88,60	36.300	221,50	169,00	95,750	422,40
90,60	37.750	226,40	170,90	97,200	427,30
92,50	39.200	231,30	172,90	98,650	432,20
94,50	40.650	236,20	174,80	100,100	437,10
96,40	42.100	241,10	176,80	101,550	442,00
98,40	43.550	246,00	178,80	103,000	446,90
100,40	45.000	250,90	180,70	104,450	451,80
102,30	46.450	255,80	182,70	105,900	456,70
104,30	47.900	260,70	184,60	107,350	461,60
106,20	49.350	265,60	186,60	108,800	466,50
108,20	50.800	270,50	188,60	110,250	471,40
110,20	52.250	275,40	190,50	111,700	476,30
112,10	53.700	280,30	192,50	113.150	481,20

TP 8 Fortsetzung

kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. ¼ Stunde	kürzer als 10 Min.	Streitwert bis	pro angef. ¼ Stunde
194,40	114.600	486,10	216,00	130.550	540,00
196,40	116.050	491,00	218,00	132.000	544,90
198,40	117.500	495,90	219,90	133.450	549,80
200,30	118.950	500,80	221,90	134.900	554,70
202,30	120.400	505,70	223,80	136.350	559,60
204,20	121.850	510,60	225,80	137.800	564,50
206,20	123.300	515,50	227,80	139.250	569,40
208,20	124.750	520,40	229,70	140.700	574,30
210,10	126.200	525,30	231,00	142.150	577,40
212,10	127.650	530,20	231,10	darüber	577,40
214,00	129.100	535,10			

TP 9 Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis:

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes (**Mindestentfernung mehr als 2 km**) außer der Entlohnung für Vornahme des Geschäftes:

- Reisekosten:** Eisenbahn, Flugzeug, Schiff (RA, RAA, höchste Klasse, andere Bedienstete nächstniedrigere Kl.), Autobus, Straßenbahn. Wenn Massenbeförderungsmittel nicht besteht oder mit zuviel Zeitverlust verbunden, Kosten für Kraftfahrzeug in allen anderen Fällen Wegentschädigung für die angefangene Stunde **14,90 €**. Wird ein eigenes Kraftfahrzeug benützt, gebühren die vorstehenden Reisekosten (**Ann. 2 zu TP 9**).
- Verpflegskosten** (bei Abwesenheit von mindestens 3 Stunden): Kosten für Hauptmahlzeiten während der Abwesenheit.
- Übernachungskosten:** ortsübliche Kosten einer angemessenen Unterbringung.
- Entschädigung für Zeitversäumnis:** für jede auch nur **begonnene Stunde** der Abwesenheit von Kanzlei wegen auswärtiger Geschäftsvornahme (insbesondere Hin- und Rückfahrt), abzüglich der Zeit der eigentlichen Geschäftsvornahme, **28,20 €**.

Wird eine unter TP 3 oder TP 4 fallende Verhandlung oder Hauptverhandlung außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes durch einen auswärtigen Substituten vorgenommen, gebührt der **doppelte Einheitssatz** (§ 23 Abs. 5).

Der **doppelte Einheitssatz** gebührt jedenfalls für auswärtige Verrichtungen nach TP 3 oder TP 4, wenn Reisekosten und Entschädigungen für Zeitversäumnis nicht begehrt oder nicht zugesprochen werden (§ 23 Abs. 5) (nicht bei Tags. nach TP 2 oder Kommissionen nach TP 7).

Zu TP 9 kein Einheitssatz!

In Orten mit Straßenbahn oder Autobus innerhalb des Ortes ist der Fahrpreis für diese Massenbeförderungsmittel auch bei Vornahme von Geschäften innerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei befindet, ohne Rücksicht auf Entfernung zu vergüten (**Ann. 1 zu TP 9**).